

Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Sechszwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung
Rheinland-Pfalz
Vom 8. Oktober 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1 und den §§ 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Sechszwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 8. September 2021 (GVBl. S. 504), geändert durch Verordnung vom 21. September 2021 (GVBl. S. 527), BS 2126-13, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 2 werden vor die Worte „PoC-Antigen-Test“ die Worte „vor Ort unter Aufsicht durchgeführten“ eingefügt.
 - b) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Eine Testung nach Satz 1 Nr. 2 ist, sofern der Betreiber einer Einrichtung diese Möglichkeit anbietet, vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen.“

2. § 5 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen stellen die Religions- oder Glaubensgemeinschaften sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Gottesdiensten,“ die Worte „Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind,“ eingefügt.
4. In § 8 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „oder der Beschäftigte“ durch die Worte „verpflichtete Person“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender neue Satz 3 eingefügt:

„Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Kreis- und Stadtelternausschüsse sowie den Landeselternausschuss.“
 - b) Absatz 6 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „Absätze 1, 5 und 6“ durch die Angabe „Absätze 1 und 5“ ersetzt.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird der Schlusspunkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. einer Testpflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Absonderungsverordnung (AbsonderungsVO) vom 17. September

2021 (GVBl. S. 524, BS 2126-17) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.“

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 wird die Bezeichnung „Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 17. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Bezeichnung „AbsonderungsVO“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Bezeichnung „der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen“ durch die Bezeichnung „AbsonderungsVO“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 6 wird folgender neue Absatz 7 eingefügt:

„(7) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen und Patienten der Einrichtung haben und die der Testpflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 1 AbsonderungsVO unterliegen, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Testpflicht nicht betreten. Dies gilt auch für Zwecke der Berufsausübung.“
 - d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
7. In § 21 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „30. Juli 2021 (BAnz AT 30.07.2021 V1)“ durch die Angabe „28. September 2021 (BAnz. AT 29.09.2021 V1)“ ersetzt.
8. In § 23 Satz 4 werden nach dem Wort „Familien“ die Worte „sowie für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen“ angefügt.
9. In § 25 Satz 1 Nr. 83 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.

10. In § 26 wird das Datum „10. Oktober 2021“ durch das Datum „7. November 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 2021 in Kraft.

Mainz, den 8. Oktober 2021

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'A' followed by a surname that appears to be 'Alten'.

Der Minister
für Wissenschaft und Gesundheit